

Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:

(Wir empfehlen das Gesuch auf dem Postweg zuzustellen, um allfällige Wartezeiten am Schalter zu umgehen)

1. Fahrzeuggruppe								2. Fahrzeuggruppe												
A	A35KW	A1	B	B1	BE	F	G	M	C	C1	C1/118	D	D1	DE	CE	C1E	D1E	BPT 121	BPT 122	Trolleybus 110

1. Personalien (nur Personen mit dem Hauptwohnsitz im Kanton Freiburg können ein Gesuch einreichen)

Name:

Vorname:

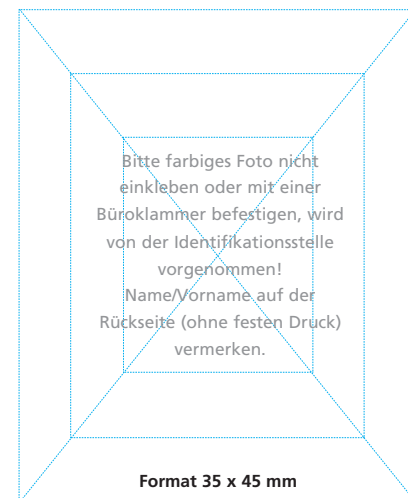
Strasse, Nr.:

PLZ Wohnort:

Heimatort + Kanton (ausländische Staatsangehörige: Heimatstaat)

Geburtsdatum: weiblich ☐ männlich ☐

☎ Mobiltelefon-Nr.



▽ Unterschrift Gesuchsteller/-in ▽

Schweizer Bürger/-in: Bestätigung der Personalien durch die Wohnsitzgemeinde
(nur bei erstmaligem Gesuch)
Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung

Stempel und Unterschrift: Datum:

2. Krankheiten, Behinderungen und Substanzkonsum

- 2.1 Haben Sie eine der folgenden Krankheiten oder sind Sie deswegen in ärztlicher Behandlung: siehe 2.5
- Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) ☐ nein ☐ ja
 - oder andere Stoffwechselerkrankung? ☐ nein ☐ ja
 - Herz-Kreislauf-Erkrankung (erhebliche Blutdruckstörung, Herzinfarkt, Thrombose, Embolie, Rhythmusstörungen usw.)? ☐ nein ☐ ja
 - Augenerkrankung (betrifft nicht Korrektur der Sehschärfe)? ☐ nein ☐ ja
 - Erkrankung der Atmungsorgane (ohne Erkältungskrankheiten)? ☐ nein ☐ ja
 - Erkrankung der Bauchorgane? ☐ nein ☐ ja
 - Erkrankung des Nervensystems (Multiple Sklerose, Parkinson, Krankheiten mit Lähmungserscheinungen)? ☐ nein ☐ ja
 - Nierenerkrankung? ☐ nein ☐ ja
 - erhöhte Tagesschläfrigkeit? ☐ nein ☐ ja
 - chronische Schmerzzustände? ☐ nein ☐ ja
 - nicht folgenlos ausgeheilte Unfallverletzungen (Schädel-Hirn-, Rücken-, Extremitätenverletzungen)? ☐ nein ☐ ja
 - Krankheiten mit Hirnleistungsstörungen (Konzentrations-, Gedächtnis-, Reaktionsstörung usw.) ☐ nein ☐ ja
- 2.2 Haben Sie heute oder hatten Sie jemals:
- Probleme mit Alkohol, Betäubungsmitteln und/oder Arzneimitteln? ☐ nein ☐ ja
 - Eine psychische Erkrankung (Schizophrenie, Psychose, manische oder schwere depressive Erkrankung usw.)? ☐ nein ☐ ja
 - Epilepsie oder epilepsieähnliche Anfälle? ☐ nein ☐ ja
 - Ohnmachtsanfälle/Schwächezustände/ Krankheiten mit erhöhter Einschlafneigung? ☐ nein ☐ ja
- 2.3 Haben Sie andere Krankheiten oder Behinderungen, die Sie am sicheren Führen eines Fahrzeugs hindern könnten? ☐ nein ☐ ja
- 2.4 Bemerkungen oder Ergänzungen zu den obigen Angaben:

2.5 Falls eine der Fragen unter 2.1 - 2.3 mit "Ja" beantwortet wird, muss diesem Gesuch ein Bericht der/des behandelnden Ärztin/Arztes oder Spezialisten/-in (in der Schweiz praktizierend) beigelegt werden, wonach die Fahreignung gegeben ist.

3. Sehtest (gültig 24 Monate)

Nicht notwendig, wenn Sie im Besitz eines gültigen Führer- oder Lernfahrausweises sind. ➔ Auszufüllen durch eine/n ermächtigte/n Optiker/-in oder einen Arzt ☐ www.ocn.ch

- 3.1 Sehschärfe: unkorrigiert korrigiert
- Fernvisus R: L: R: L:
- 3.2 Horizontales Gesichtsfeld
1. Fahrzeuggruppe ☐ $\geq 120^\circ$ ☐ $< 120^\circ$
2. Fahrzeuggruppe ☐ $\geq 140^\circ$ ☐ $< 140^\circ$
- Ausfälle: ☐ nein ☐ ja: ☐ rechts ☐ links ☐ oben ☐ unten
- 3.3 Augenbeweglichkeit
- ☐ Nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft
- Doppelbilder: ☐ nein ☐ ja, Richtung
- 3.4 Beurteilung
- Anforderungen der: 1. Fahrzeuggruppe 2. Fahrzeuggruppe
- ☐ ohne Sehhilfe erfüllt ☐ ohne Sehhilfe erfüllt
- ☐ nur mit Sehhilfe erfüllt ☐ nur mit Sehhilfe erfüllt
- ☐ nicht erfüllt ☐ nicht erfüllt

Bemerkungen:

Datum: Stempel/Unterschrift:

4. Sind Sie unter Beistandschaft?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, sind Sie handlungsunfähig?

☐ nein ☐ ja (Wenn ja, Unterschrift der Beistandin/ des Beistandes am Ende der Seite 1 obligatorisch)

Name / Adresse der Beistandin/des Beistandes:

5. Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Datum: Unterschrift Gesuchsteller/-in:

Für Minderjährige / Handlungsunfähige der/die gesetzliche Vertreter/-in (Vater, Mutter oder Beistandin/Beistand):

Gesuchskontrolle	IVZ-Massnahmen	Ärztin/Arzt	Theorie	Auflagen	Halter-Nr.
------------------	----------------	-------------	---------	----------	------------

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien		Mindestalter	Ärztliche Untersuchung (2. Fahrzeuggruppe)
	A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW.	20 Jahre und zwei Jahre Fahrpraxis mit A 35 kW	nein
	A35kW Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	18 Jahre	nein
	A1 Kleinmotorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und maximal 45 km/h. Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung und von höchstens 11 kW.	15 Jahre: ≤ 50 cm³ 16 Jahre: ≤ 125 cm³	nein
	B Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt.	17 Jahre	nein
	B1 Dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 670 kg und Kleinmotorfahrzeuge.	18 Jahre	nein
	C Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	ja
	C1 Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber höchstens 7500 kg und mit nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	ja
	C1/118 Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg.	18 Jahre	ja
	D Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
	D1 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
	BE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	17 Jahre	nein
	CE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
	C1E Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	ja
	DE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
	D1E Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
Spezialkategorien			
	F Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge.	16 Jahre	nein
	Die übrigen Fahrzeuge beschränkt auf 45 km/h (die Motorräder sind nicht in der Kategorie F begriffen).	18 Jahre	nein
	G Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
	M Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport			
BPT 121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, B1 oder F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT 122	Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolleybus 110	Trolleybus.	21 Jahre	ja
Fähigkeitsausweis			
A95	Der Fähigkeitsausweis, auch "Ausweis 95" oder im Ausland "Fahrerqualifizierungsnachweis" genannt, wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt. Den Fähigkeitsausweis benötigen: – Bus- und Carfahrer/-innen (Kategorie D/D1) für den Personentransport, – Lastwagenfahrer/-innen (Kategorie C/C1) für den Gütertransport.		

Der Weg zum Führerausweis

In der Videogalerie auf www.ocn.ch finden Sie Videoclips mit Informationen zu den Etappen bis zum Führerausweis (Kat. A1 und B).

Nothilfekurs	Für die Kategorien A, A35kW, A1, B oder B1: Dem Gesuch muss die Bestätigung des absolvierten Nothilfekurses beigelegt werden, ausser der/die Gesuchsteller/-in ist bereits Inhaber/-in einer dieser Kategorien. Der Kurs ist 6 Jahre gültig. Für die Kategorien F, G oder M: Der Kurs ist nicht notwendig.
Ärztliche Untersuchung 2. Gruppe (mit Sehtest)	Für die Kategorien C, C1, D, D1, Trolleybus Code 110, BPT Code 121/122 oder wenn das 75. Altersjahr überschritten wurde: Ein Arztzeugnis einer anerkannten Ärztin oder eines anerkannten Arztes muss gleichzeitig mit dem Gesuchsformular eingereicht werden. Formular beim Amt verlangen.
Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises	Für eine jede neue Kategorie muss das Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises eingereicht werden.
Sehtest	Das Resultat des Sehtests muss durch die ermächtigte Optikerin oder den ermächtigten Optiker oder die Ärztin oder den Arzt auf dem Gesuchsformular eingetragen werden. Wichtig: Ein Brillenrezept genügt nicht! Nicht notwendig, wenn Sie im Besitz eines gültigen Führer-oder Lernfahrausweises sind.
Farbiges Passfoto	Dem Gesuch ist ein farbiges Passfoto (Format 35x45 mm) beizulegen, welches den Kriterien des Bundesamtes für Polizei entsprechen muss: https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/pass---identitaetskarte/pass/pass-id-beantragen.html
Identitätsdokument	<u>Erstmaliges Gesuch:</u> Personalien und Passfoto müssen überprüft werden. Dem Gesuch ist eine Kopie des Identitätsdokuments (Vorder- und Rückseite) sowie ein farbiges Passfoto beizulegen. Schweizer Bürger/-in: Identitätskarte oder Pass. Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung. Diese Identitätskontrolle erfolgt spätestens bei der Übergabe des Lernfahrausweises an unserem <u>Schalter</u> . Bereits im <u>Besitz eines schweizerischen Führerausweises oder eines Lernfahrausweises:</u> Identitätsdokument nicht mehr notwendig. Ausländische Staatsangehörige müssen immer eine Kopie der aktuellen gültigen Aufenthaltsbewilligung beilegen.
Theorie	Die Lernmittel sind auf https://asa.ch/dienstleistungen/theoriepruefung/lernmittel , bei den Fahrschulen oder im Fachhandel erhältlich. Die Theorieprüfung kann frühestens einen Monat vor dem gesetzlichen Mindestalter abgelegt werden. Eine Zulassungsbestätigung wird ausgestellt. Die bestandene Theorieprüfung ist unbefristet gültig.
Lernfahrausweis	Der Lernfahrausweis wird frühestens nach dem Erreichen des Mindestalters erteilt, sofern die Theorieprüfung bestanden wurde. Kategorien G und M: Ausstellung des Führerausweises nach bestandener Theorieprüfung, sofern das Mindestalter erreicht ist.
Führerausweis	Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder (Kat. A/A35kW) oder Personewagen (Kat. B) wird auf Probe ausgestellt. Die Probezeit beträgt 3 Jahre. Beim Erwerb einer neuen Ausweiskategorie erhält: – die Inhaberin oder der Inhaber eines Führerausweises auf Probe einen neuen Führerausweis auf Probe (Ablaufdatum ändert nicht); – die Inhaberin oder der Inhaber eines unbefristeten Führerausweises einen neuen unbefristeten Führerausweis. Für die Kategorien G und M: Die Kandidatin oder der Kandidat erhält direkt einen Führerausweis, sofern sie oder er das Mindestalter erreicht und die Theorieprüfung bestanden hat.
Verkehrskundeunterricht	Erstmaliger Erwerb der Kategorien A, A35kW, A1, B oder B1: Vor der praktischen Prüfung muss der Verkehrskundeunterricht absolviert werden. Nur wer im Besitz eines gültigen Lernfahrausweises ist, darf den Kurs besuchen. Dieser dauert 8 Stunden und ist bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer zu absolvieren. Der Kurs ist unbefristet gültig.
Praktische Motorrad-Grundschiung	Lernfahrausweis der Kategorien A1, A oder A35kW: Innerhalb von vier Monaten muss die praktische Motorrad-Grundschiung bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer absolviert werden. Die abgeschlossene praktische Grundschiung ist unbefristet gültig. Die von der Fahrlehrerin oder dem Fahrlehrer erteilte Kursbestätigung ist spätestens bei der ersten praktischen Prüfung nachzuweisen.
Fähigkeitsausweis	Für berufsmässige Fahrten mit den Kategorien C, C1, D und D1 ist der Fähigkeitsausweis erforderlich. Nach der Zusatztheorieprüfung für eine der vorgenannten Kategorien ist auch die Theorieprüfung CZV-C oder CZV-D zu absolvieren. Auf Verlangen wird eine Zulassungsbestätigung für die entsprechende CZV-Prüfung ausgestellt. In einem regionalen Prüfungsstützpunkt müssen eine mündliche Theorieprüfung "CZV" und ein allgemeiner Praxis-Teil "CZV" absolviert werden. Weitere Informationen auf der Internetseite www.cambus.ch .

Die wichtigsten Pauschaltarife und Leistungen

gesetzliches Mindestalter	14 Jahre / 15 Jahre / 16 Jahre	M 60.- 1 Theorieprüfung 1 FAK	G 60.- 1 Theorieprüfung 1 FAK	F 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A1 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A1 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A1 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung * 1 FAK
	17 Jahre / 18 Jahre / 21 Jahre	A Komplett 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A teilweise 170.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	B 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	B 190.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	B 170.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	B 80.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK
			A1 80.- (bereits Inhaber Kat. B) 1 Lernfahrausweis 1 FAK	E B/C1/D1/D 180.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	A1 50.- 1 Lernfahrausweis	* Diese Leistungen werden nicht ausgeführt, aber im Pauschalpreis erwähnt.	
		C1 C1/118 D1 21 Jahre 250.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	C 250.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	CE 230.- 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK	D 21 Jahre 300.- 1 Theorieprüfung 1 Lernfahrausweis 1 prakt. Prüfung 1 FAK		

Computerunterstützte Theorieprüfung

Mit der Zulassungsbestätigung zur Theorieprüfung können Sie sich in den Theoriesaal im Untergeschoss des ASS in Freiburg begeben. Die Terminreservierung ist nicht notwendig. Die Theorieprüfungen der Kategorien A, A1 und B werden auch in Englisch angeboten.

Bei einem Misserfolg kann die Prüfung frühestens am folgenden Tag wiederholt werden.

Computerunterstützte Theorieprüfung				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12.00-15.45* Uhr	Theoriesaal geschlossen	12.00-15.45* Uhr	Theoriesaal geschlossen	12.00-15.45* Uhr
				
* Spätester Prüfungsbeginn Für Zusatztheorieprüfungen (berufsmässiger Transport, C1, D1, C und D) ist der späteste Prüfungsbeginn um 15.15 Uhr. Für CZV-Theorieprüfungen (Chauffeurzulassungsverordnung) ist der späteste Prüfungsbeginn um 14.00 Uhr.				

Hauptsitz
Tafersstrasse 10
1700 Freiburg
www.ocn.ch

Sektor Führerzulassungen
Tel: 026 484 55 11
conducteur@ocn.ch

Öffnungszeiten
Montag-Freitag:
07.30 - 16.30 Uhr